

Kleingärtnerverein Neustadt in Holstein e.V.

23721 Neustadt

Postfach 1121



GEBÜHRENORDNUNG

Beitrags- und Gebührenordnung

Die
Gebührenordnung
regelt das
Verhältnis
zwischen Pächter
und Verpächter in
finanziellen
Angelegenheiten.

eddie

BEITRAGS- UND GEBÜHRENORDNUNG des Kleingärtnervereins Neustadt in Holstein e.V.

Stand vom 09.04.2025 Um die finanziellen Verpflichtungen im Verein einheitlich und für die Mitglieder/Pächter nachvollziehbar zu gestalten, gibt sich der Kleingärtenverein Neustadt in Holstein e.V. folgende Beitrags- und Gebührenordnung:

I. Allgemeine Regelungen

1) Fälligkeit

Sämtliche in dieser Beitrags- und Gebührenordnung geregelten wiederkehrenden Beiträge, Gebühren, Umlagen und sonstige Zahlungsverpflichtungen sind mit Ausreichung der Jahresrechnung zur Zahlung fällig.

2) Verzug

Mit Ablauf der jeweils gültigen (siehe Satzung) oder festgesetzten Fälligkeit tritt Verzug ein.

3) Ratenzahlung

Die Zahlung der Jahresrechnung in festgelegten monatlichen Raten ist nur durch schriftlichen Antrag an den Vorstand möglich. (Anlage 1)

4) Änderungen

Änderungen dieser Beitrags- und Gebührenordnung sind folgendermaßen zulässig:

- a) Mitgliedsbeiträge und Pflichtstundenbeiträge für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit durch Beschluss der JMV
- b) Aufnahmegebühren, Verwaltungskosten und folgende durch Beschluss des erweiterten Vorstandes.
- c) Ändern sich Beiträge, Gebühren, Umlagen oder sonstige Zahlungsverpflichtungen, die von Dritten bestimmt werden bzw. durch geleistete Ausgaben bestimmt werden, ist der Vorstand berechtigt, den entsprechenden Eintrag auch ohne Beschluss der Mitgliederversammlung anzupassen. Dies gilt auch für Nutzungsgebühren sowie den von der Stadt Neustadt in Holstein vorgegebenen Pachtzins.

II. Solidaritätsprinzip

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder.

Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

III. Beiträge, Gebühren, Umlagen, Kosten

1) Pachtzins für gepachtete Garten- und Nebenflächen der Kleingartenanlage

je m² (jährlich): 0,17 €

Der Pachtzins richtet sich grundsätzlich nach dem Pachtzins des Grundstückseigentümers. Wird dieser erhöht, gibt der Verein dies an die einzelnen Unterpächter (Mitglieder) weiter.

2) Mitgliedsbeitrag

Mitgliedsbeitrag Pächter pro Jahr: 60,00 €

Beitrag Lebens/Ehepartner: 12,00 €

Bei Vereinseintritt im Laufe eines Jahres reduziert sich der Mitgliedsbeitrag entsprechend der Anzahl der Monate vom Jahresanfang bis zum Eintrittsmonat. Bei Austritt vor Ablauf eines

BEITRAGS- UND GEBÜHRENORDNUNG des Kleingärtnervereins Neustadt in Holstein e.V.

Kalenderjahres bleibt der Vereinsbeitrag für das gesamte Kalenderjahr geschuldet. Beiträge werden nicht zurückerstattet.

4) Aufnahmegebühren

a) Aufnahmegebühr: 6,00 €

Die Gebühr ist mit Bestätigung der Mitgliedschaft durch den Vorstand fällig. Sie wird auf der ersten Rechnung vermerkt.

5) Verwaltungskosten

a) Kosten pro Rechnung / sonstiges Schreiben: 0,00 EUR

b) Kosten je Mahnung (incl. Portokosten)

1. Erinnerungsschreiben: 10,00 €

2. Mahnung: 20,00 € plus 5% Verzugszinsen

3. Kündigung bei nicht gezahlter Rechnung: Einbehalt der PSZ

c) Liste über Zuschläge Wasserversorgung

1. Zuschlag (Säumnisgebühr) bei verspäteter Montage der Wasseruhr: 15,00 €

2. Bei geplatzten/defekten Wasserzählern durch ungenügenden Frostschutz: 30,00 €

3. Bei defekten Wasserzähler, die bei durchgeführten Kontrollen festgestellt werden, wird ein pauschaler Aufschlag von 5 m³ Wasser für die Jahresrechnung erhoben.

4. Bei nicht genügend befestigten Standrohren wird der entsprechende Wasseranschluss mit einem Blindstopfen versehen.

6) Nichtgeleistete Pflichtstunden

je Pflichtstunde: 20,00 €

7) Leihgebühren für vereinseigene Geräte und Werkzeuge

Im Kleingartenverein können diverse Geräte und Werkzeuge ausgeliehen werden. Die Preise werden durch erweiterten Vorstandsbeschluss festgelegt. Die jeweilige Leihgebühr wird bei der Ausleihe fällig und ist vom Ausleihenden unmittelbar in bar gegen Quittung zu entrichten.

8) Wasserversorgung

Die Grund- und Bereitstellungsgebühren sowie die Preise pro Verbrauchseinheit werden durch die SWNH festgelegt. Die Grund- und Bereitstellungspreise werden gleichmäßig auf alle Kleingärten umgelegt, die an die jeweilige Versorgung angeschlossen sind. Der individuelle Wasserverbrauch wird mit den vorgegebenen Verbrauchspreisen abgerechnet. Ergibt sich eine Differenz zwischen Gesamtverbrauch aller individuellen Verbräuche und dem Gesamtverbrauch gemäß der Schlussrechnung des Versorgers, wird diese zu gleichen Teilen auf alle Kleingärten umgelegt, die an die betreffende Versorgung angeschlossen sind.

9) Vermietung Vereinsheim

a) Anlage Pfannkuchenberg: 50,00 € alles inclusive

b) Anlage Polizeidienerkoppel: 30,00 € alles inclusive

c) Stromverbrauch wird verbrauchsabhängig berechnet.

d) Wasserverbrauch pauschal:

BEITRAGS- UND GEBÜHRENORDNUNG des Kleingärtnervereins Neustadt in Holstein e.V.

e) Festzeltgarnitur komplett (1 Tisch, 2 Bänke): 5,00 € einzeln je 2,00 €

f) Grill (je): 5,00 €

g) Sonstiges: nach Bedarf

11) Entsorgung von nicht genehmigten Abfällen

Für nicht genehmigte Entsorgung von Müll, Unrat, Schrott etc. auf dem Gelände der Gartenanlagen werden dem Verursacher die gesamten Entsorgungskosten in Rechnung gestellt, mindestens aber 30,00 €.

12) Verlust von Schlüsseln

Bei Verlust von Schlüsseln ersetzt der dafür verantwortliche Schlüsselberechtigte alle Kosten für den Einbau neuer Schlösser bzw. die Nachmachung von Schlüsseln.

13) Sachbeschädigung

Bei vorsätzlicher Sachbeschädigung am Gemeinschaftseigentum trägt der Verursacher alle zur Schadensbeseitigung anfallenden Kosten.

14) Sonstige

Bei der Vergabe von Gärten ist der Vorstand berechtigt Kautionen gegenüber neuen Mitgliedern zu erheben. Die Kautionen dient zu eventuellen Schadensersatzforderungen des Vereins gegenüber den Neupächtern.

a) Pachtsicherheitszahlung für die Parzelle: 200,00 €

Die Kaution wird bei Ausgabe des Pachtvertrages für die Parzelle fällig und sind vom Pächter unmittelbar in bar zu entrichten. Hierüber wird eine Kautionsvereinbarung zwischen dem Verein und dem Pächter geschlossen. Die Kautionen werden bei Aufgabe des Gartens dem Pächter wieder ausbezahlt (offenstehende Pachtforderungen, nicht geleistete Pflichtstunden oder andere offene Posten (z. B. Verbrauchskosten für Wasser, Sachschäden, usw.) werden hiervon jedoch abgezogen).

IV. Weitere Regelungen

1) Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriftenänderungen umgehend schriftlich dem Vorstand mitzuteilen (siehe Satzung §3 (3)). Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen und die anfallenden Kosten für das wiederholte zusenden von nichtzustellbaren Dokumenten werden in Rechnung gestellt.

2) Der Austritt aus dem Verein und die Kündigung der Parzelle ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich und muss dem Vorstand spätestens am dritten Werktag des Monats Juli des Jahres schriftlich erklärt werden. Wird die Kündigungsfrist nicht eingehalten, verlängert sich diese und damit die Pflicht zur Beitragszahlung um ein weiteres Kalenderjahr.

3) Alle Beiträge, Gebühren, Umlagen sind auf nachfolgendes Konto des Vereins zu zahlen:

SPARKASSE HOLSTEIN

BIC: XXXXXXXXXX

IBAN: DEXX XXXX XXXX XXXX XXXX

4) Musterrechnung: (Anlage 2)